

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes für einen Schießstand vom 21.12.2005

Aufgrund des § 25 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141, 1998, I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.04 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.05.05 (GV. NW. S. 463 ff.), hat der Rat der Gemeinde Velen am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Rat der Gemeinde Velen hat am 19.12.05 gemäß § 1 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan für einen Schießstand auf dem Standortübungs Gelände der Bundeswehr aufzustellen. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

§ 2 Sicherung der kommunalen Bauleitplanung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird durch diese Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht für die Grundstücke in diesem Bebauungsplangebiet begründet.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des vorbezeichneten Bebauungsplanes. Es werden folgende Grundstücke davon erfasst:

Gemarkung Ramsdorf, Flur 19, Flurstücke 91, 87, 86, 177, 178, 51 und 52 (Katasterstand: 16.03.05).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dieser Satzung ist außerdem in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes für einen Schießstand vom 21.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 21.12.2005

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister